



## FAQ Standortauswahlverfahren

### **1. Wo ist das Standortauswahlverfahren geregelt?**

Das „Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle“ (Standortauswahlgesetz – StandAG) bildet die Grundlage für die laufende bundesweite Suche. Es ist am 16. Mai 2017 in Kraft getreten. Das StandAG ist das Ergebnis eines mehrjährigen intensiven Diskussionsprozesses und wurde mit breiter Mehrheit von Bundestag und Bundesrat verabschiedet.

### **2. Wer führt die Suche durch?**

Mit den konkreten Arbeiten zur Suche hat der Bund die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE mbH) beauftragt. Das Unternehmen sammelt und wertet geologische Daten aus und wird mögliche Standorte auf ihre Eignung untersuchen. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE) reguliert das Verfahren und organisiert die Beteiligung der Öffentlichkeit.

### **3. Wie läuft das Verfahren ab?**

Das vergleichende und transparente Verfahren ist in drei Phasen aufgebaut und orientiert sich an wissenschaftlichen Kriterien. Ziel ist ein Standort, der die bestmögliche Sicherheit gewährleistet. Betrachtet werden die Wirtsgesteine Kristallingestein (z. B. Granit), Steinsalz und Tongestein.

### **4. Was passiert in den verschiedenen Phasen der Endlagersuche?**

In der 1. Phase wertet das Unternehmen BGE mbH zunächst bestehende Daten aus, um so die Gebiete auszuschließen, die für ein Endlager nicht in Frage kommen (z. B. aufgrund von Vulkanismus, Erdbeben, Bergbau). Danach werden durch die Anwendung von gesetzlich festgelegten Mindestanforderungen und Abwägungskriterien Teilgebiete ermittelt, die günstige Voraussetzungen für die Endlagerung hochradioaktiver Abfälle erwarten lassen. Hieraus ermittelt die BGE mbH einen Vorschlag für die übertägig zu erkundenden Standortregionen, der vom BfE geprüft und mit einer Empfehlung an das Bundesumweltministerium (BMU) übermittelt wird. Die Entscheidung über die Erkundungsregionen wird durch Bundestag und Bundesrat durch ein Gesetz getroffen.

In der 2. Phase finden die übertägigen Erkundungen vor Ort statt. Durch Erkundungsbohrungen und seismische Messungen in den Standortregionen entsteht ein genaueres Bild der Geologie und des Untergrundes. Es werden weitere Standorte ausgeschlossen. Der Bundesgesetzgeber entscheidet wie am Schluss der 1. Phase, welche Standorte anschließend untertägig erkundet werden sollen.

In der 3. Phase errichtet die BGE mbH als Vorhabenträgerin an mindestens zwei Standorten Erkundungsbergwerke und untersucht mit Bohrungen und anderen Methoden das Gestein. Als Ergebnis ihres Standortvergleichs schlägt die BGE mbH einen Standort vor. Das BfE prüft den Vorschlag und schlägt den bestmöglich sicheren Endlagerstandort vor. Über den Standort entscheiden Bundestag und Bundesrat durch ein Gesetz.



## 5. Wie ist der aktuelle Stand des Verfahrens?

Das Standortauswahlverfahren befindet sich derzeit in Phase 1. Aktuell fragt die BGE mbH die vorhandenen geologischen Daten von Landesbehörden und anderen Einrichtungen ab. Sie ermittelt dabei, welche Gebiete in Deutschland näher untersucht werden sollten bzw. welche Gebiete von vornherein ausgeschlossen werden können. Dazu wendet das Unternehmen die im Standortauswahlgesetz festgelegten Kriterien an. Derzeit stehen noch keine konkreten Orte oder Regionen zur Diskussion.

## 6. Können zum heutigen Zeitpunkt überhaupt schon Regionen ausgeschlossen oder als einbezogen bezeichnet werden?

Nein. Die für ein Endlager geologisch geeignet erscheinenden Gebiete werden erstmals mit Bekanntgabe der sogenannten Teilgebiete eingegrenzt. Bis dahin gilt die „weiße Landkarte“, d.h. alle Regionen und Gebiete werden in die Suche einbezogen.

## 7. Wann ist mit ersten konkreten Angaben über mögliche Standorte zu rechnen? Wann soll das Endlager fertig sein?

Die BGE mbH plant, den Zwischenbericht zu den Teilgebieten Mitte 2020 vorzulegen. Darin benennt sie Gebiete, die aufgrund der Ausschlusskriterien nicht für ein Endlager in Frage kommen sowie diejenigen, die günstige geologische Voraussetzungen vermuten lassen („Teilgebiete“). Gebiete, für die auf Basis der existierenden Daten keine Aussagen getroffen werden können, bleiben für eine tiefergehende Prüfung (Phase 2) weiter im Verfahren. Die Ergebnisse dieses Berichts werden öffentlich in einer Fachkonferenz erörtert (siehe unter 8.).

Laut Standortauswahlgesetz soll der Endlagerstandort möglichst bis zum Jahr 2031 gefunden werden. Nach einem Genehmigungsverfahren und dem Bau könnte ca. ab 2050 mit der Einlagerung der hochradioaktiven Abfälle begonnen werden.

## 8. Welche Beteiligungsmöglichkeiten bietet das Verfahren?

Beteiligung ist eine Voraussetzung für die Akzeptanz des Verfahrens und dafür, dass die Entscheidung über einen Endlagerstandort von den Betroffenen toleriert werden kann. Das Gesetz sieht zu den unterschiedlichen Phasen des Standortauswahlverfahrens verschiedene Gremien vor, in denen Bürger\*innen, kommunale Vertreter\*innen sowie Fachleute eingebunden werden sollen. Neben der Fachkonferenz Teilgebiete zählen hierzu noch Regionalkonferenzen sowie die Fachkonferenz Rat der Regionen.

Die **Fachkonferenz Teilgebiete** besteht aus Bürger\*innen, Vertreter\*innen der betroffenen Gebietskörperschaften sowie Expert\*innen. Sie beschäftigt sich mit dem ersten Zwischenschritt der Standortauswahl (Ermittlung der Teilgebiete) und erstellt einen Bericht mit den Ergebnissen ihrer Beratungen, den die BGE mbH im weiteren Verfahren berücksichtigen muss. Danach löst sie sich auf.

Die **Regionalkonferenzen** werden in jeder potenziellen Standortregion eingerichtet, die von der BGE mbH für die übertägige Erkundung vorgeschlagen wird. Die Regionalkonferenzen bleiben jeweils bestehen, bis die betreffende Region aus dem Verfahren ausscheidet. Sie können am Ende jeder Phase einmalig eine Nachprüfung einfordern, um Korrekturen an den Vorschlägen der BGE mbH zu erwirken. Die Regionalkonferenzen arbeiten mit einem hohen Grad an Autonomie und können sich z. B. eine Geschäftsstelle einrichten sowie sich bei ihrer Arbeit wissenschaftlich beraten lassen.



Die **Fachkonferenz Rat der Regionen** besteht aus Vertreter\*innen der Regionalkonferenzen und der Zwischenlagergemeinden. Das Gremium begleitet die Prozesse der Regionalkonferenzen aus überregionaler Sicht und leistet Hilfestellung beim Ausgleich widerstreitender Interessen.

Für die übergreifende Begleitung wurde zudem bereits vor Inkrafttreten des aktuellen Standortauswahlgesetzes das **Nationale Begleitgremium (NBG)** geschaffen. Dieses soll von Beginn an die Endlagersuche, und dabei insbesondere die Öffentlichkeitsbeteiligung, vermittelnd und unabhängig begleiten. Es kann BGE mbH und BfE jederzeit befragen, Stellungnahmen abgeben und dem Bundestag weitere Empfehlungen zum Standortauswahlverfahren geben.

Neben diesen gesetzlich geregelten Formaten steht es allen Akteuren frei, weitere (informelle) Beteiligungsformate anzubieten. Das BfE hat in seinem Konzept zur Öffentlichkeitsbeteiligung in der Startphase zusätzliche Formate entwickelt.

### 9. Wie werden die kommunalen Gebietskörperschaften im Verfahren beteiligt?

Die kommunalen Gebietskörperschaften in den Teilgebieten bzw. potenziellen Standortregionen können sich über die Stellungnahmeverfahren und Erörterungstermine, die in jeder Phase des Auswahlverfahrens in den betroffenen Regionen stattfinden, in das Verfahren einbringen.

Darüber hinaus sind die Städte, Landkreise und Kommunen, die in den Teilgebieten bzw. den Standortregionen liegen, in der Fachkonferenz Teilgebiete bzw. in den Regionalkonferenzen vertreten. Die Vertreter\*innen der kommunalen Gebietskörperschaften stellen ein Drittel der Mitglieder des Vertretungskreises jeder Regionalkonferenz.

### 10. Kann das Auswahlverfahren gerichtlich überprüft werden?

Am Ende der zweiten und dritten Suchphase können u. a. die betroffenen Gebietskörperschaften und ihre Einwohner\*innen vor dem Bundesverwaltungsgericht das Auswahlverfahren überprüfen lassen: Inhalt der Prüfung wären dann die Bescheide des BfE. Die Bescheide enthalten die Feststellung, dass das bisherige Standortauswahlverfahren bis zum Vorschlag über die untertägige Erkundung bzw. bis zum Standortvorschlag nach den Regelungen des StandAG durchgeführt wurde und der jeweilige Auswahlvorschlag diesen Regelungen entspricht.

### 11. Wo bekomme ich weitere Informationen?

Das BfE als Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung veröffentlicht alle wesentlichen Unterlagen und Dokumente wie Stellungnahmen oder Schriftwechsel zur Endlagersuche auf seiner Informationsplattform. Auf der Homepage stellt das BfE auch eine Reihe von einordnenden und allgemein verständlichen Informationen bereit. Wie in den vergangenen Jahren wird das BfE auch in 2019 wieder mit der mobilen Endlagerausstellung in verschiedenen Städten in Deutschland zu Gast sein. Die Termine sind auf der Homepage veröffentlicht. Weitere Informationen stellen auch die BGE mbH und das NBG zur Verfügung.

[www.bfe.bund.de](http://www.bfe.bund.de)

[www.bge.de](http://www.bge.de)

[www.nationales-begleitgremium.de](http://www.nationales-begleitgremium.de)